Jetzt Windpocken, ab März Masern

FRAGEN UND ANTWORTEN Ausschluss von Schul- und Kitakindern wegen Windpocken

VON STEFANIE SALZMANN

Werra-Meißner – Nachdem in mehreren Einrichtungen im Landkreis Fälle von Windpocken aufgetreten sind, wurden Schul- und Kitakinder ohne Impfschutznachweise beziehungsweise den Nachweis, dass sie bereits in der Vergangenheit erkrankt waren, für 16 Tage von den Einrichtungen ausgeschlossen. Wir beantworten die wichtigsten Fragen zum Thema.

Wo wurden Schüler beziehungsweise Kinder von Einrichtungen ausgeschlossen?

Die 16-tägige Quarantäneregelung gilt nach Auskunft des Kreises zunächst nur für Einrichtungen, in denen Fälle von Windpocken aufgetreten sind. Das war im Waldorfkindergarten in Witzenhausen, in der Eschweger Waldorfschule sowie in der Grundschule in Gertenbach der Fall. Geschlossen werden die Einrichtungen nicht.

Wer ist vom Ausschluss betroffen?

„Entsprechend der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes werden vom Gesundheitsamt potenziell ansteckungsverdächtige Personen ermittelt und für die mittlere Inkubationszeit von 16 Tagen per Einzelverfügung vom Besuch der Gemeinschaftseinrichtung – in diesem Fall der Schule – ausgeschlossen“, teilt der Sprecher des Werra-Meißner-Kreises, Jörg Klinge auf Anfrage mit. Es werde zudem den Betroffenen empfohlen, sich möglichst in der Häuslichkeit aufzuhalten, um keine weiteren Personen zu gefährden.

Wer gilt als ansteckungsverdächtig?

Als ansteckungsverdächtig zähle jeder, der nicht ausreichend geimpft ist beziehungsweise nicht nachweisen kann, dass er sicher bereits an Windpocken erkrankt war – dazu ist eine Titerbestimmung im Blut erforderlich.

Müssen Windpockenfälle gemeldet werden?

Ja. Schulen und andere Gemeinschaftseinrichtungen, aber ebenso Ärzte sind verpflichtet, Erkrankungen nach §34 des Infektionsschutzgesetzes an das Gesundheitsamt zu melden. „Wir werden dann im Rahmen unserer Zuständigkeit tätig. Wir empfehlen grundsätzlich auf die Möglichkeit zur Impfung hinzuweisen, um so Impflücken zu schließen“, so der Sprecher des Kreises Jörg Klinge.

Für wen gilt die Regelung?

Die Regelung gilt für alle Personen, die nach 2004 geboren sind. Bei allen, die älter sind, geht man davon aus, dass sie Windpocken hatten und dementsprechend immun sind.

Ab wann gilt die Masernimpfpflicht?

Die Masernimpfpflicht tritt zum 1. März in Kraft. Das bedeutet für Kinder, die neu in Einrichtungen aufgenommen werden wollen, dass sie eine Impfung nachweisen müssen. Für alle Kinder und Schüler, die bereits im Kindergarten oder Schule sind, gibt es eine Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2021. Können sie dann keine Impfung gegen Masern vorweisen, müssen die Einrichtungen das zuständige Gesundheitsamt informieren. Das wird dann tätig. Weigern sich Eltern, ihre Kinder impfen zu lassen, drohen ihnen Bußgelder bis 2500 Euro.

Über 60 Schüler in Quarantäne: Weil an der Eschweger Waldorfschule zwei Windpockenfälle aufgetreten sind, wurden jetzt 63 Kinder wegen mangelnden Impfschutzes für 16 Tage von der Schule ausgeschlossen. Das Gesundheitsamt hatte am Montag Kontrollen durchgeführt. ARCHIVFOTO: SALZMANN

Impfpflicht zum Schutz vor Masern

Ende vorigen Jahres beschlossen Bundestag und Bundesrat das Gesetz zur Impfpflicht gegen Masern. Es sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Schule, Kindergarten oder in die Betreuung von Tageseltern die Masernschutzimpfung oder eine Immunisierung durch eine durchlebte Krankheit vorweisen müssen. Gleiches gilt für Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen arbeiten sowie für Erzieher, Lehrer, Tagespflegepersonen und medizinisches Personal (Letzteres soweit nach 1970 geboren). Nichtgeimpfte Kinder können vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Nicht geimpftes Personal darf in Gemeinschafts- oder Gesundheitseinrichtungen keine Tätigkeiten aufnehmen. salz

KOMMENTAR

Quarantäneregelung

Übungslauf für das Masernschutzgesetz

VON STEFANIE SALZMANN

Dass Windpocken eine eher harmlose, wenn auch nervige, Infektionskrankheit ist – darüber sind sich Eltern, Erzieher, Lehrer und auch Ärzte eigentlich einig. Dass das Gesundheitsamt des Kreises für alle Beteiligten überraschend so rigide vorgeht, Impfpässe kontrolliert und die Schulen und Kindergärten auffordert, alle Kinder ohne nachweisbaren Schutz für eine Inkubationszeit von 16 Tagen vom Besuch der Einrichtungen auszuschließen, kann nur einen Grund haben: Der Übungslauf für die Umsetzung des Masernschutzgesetzes, das am 1. März dieses Jahres in Kraft tritt.

Denn während es für Windpocken seit 2004 nur eine Impfempfehlung gibt, ist die gegen Masern in Kürze Pflicht. Masern sind eine ernste Erkrankung, die oft schwere Folgen haben kann.

Aus der Elternschaft sind schon erste Stimmen zu hören, lieber hohe Bußgelder in Kauf zu nehmen, als ihre Kinder impfen zu lassen.

Infektionskrankheiten wie Masern galten zumindest in Mitteleuropa schon mal als weitestgehend ausgerottet, breiten sich aber Dank Impfverweigerung wieder aus. Natürlich ist jeder Eingriff in einen menschlichen Körper auch mit einem Risiko behaftet – das ist aber deutlich geringer als die der Erkrankung selbst. Eltern würden sicher anders über Impfungen denken, wenn wir es mit Pest und Pocken zu tun hätten.

salz@werra-rundschau.de